

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 3 Recht, Klima- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Grünflächen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dirk Mücher 563 5542 563 8049 dirk.muecher@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.03.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/0299/24 öffentlich
Sitzung am Gremium 17.04.2024 Ausschuss für Umwelt		
		Beschlussqualität Entscheidung
Anregung/Bürgerantrag nach § 24 GO - Ausweisung noch nicht gesicherter naturschutzwürdiger Flächen auf Grundlage der in den Regionalplänen dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) als Naturschutzgebiete und Fortschreibung der Landschaftspläne		

Grund der Vorlage

Die Antragsteller regen im Rahmen eines Bürgerantrages gem. § 24 GO NRW an, dass sich der Rat und die dafür zuständigen Ausschüsse aktiv für die Fortschreibung der Wuppertaler Landschaftspläne und die Ausweisung weiterer Naturschutzgebiete einsetzen sollen.

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Aktuell führt die untere Naturschutzbehörde für vier, seit dem Jahre 2005 rechtskräftige Landschaftspläne, das sind der Landschaftsplan Wuppertal-Nord, der Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe, der Landschaftsplan Wuppertal-Ost und der Landschaftsplan Wuppertal-West Änderungsverfahren durch.

Für alle rechtskräftigen Landschaftspläne sind umfangreiche Überarbeitungen erforderlich, da bei allen Landschaftsplänen zusätzliche Flächen in den Geltungsbereich aufgenommen werden sollen. Ebenso ist die Anpassung an das Bundes- und Landesnaturschutzgesetz erforderlich und die Vorgaben des aktuellen Regionalplans Düsseldorf müssen berücksichtigt werden.

Auch für den Bereich **Wuppertal Mitte** wurde ein Landschaftsplan aufgestellt, um die im damaligen Landschaftsgesetz NRW verankerte Flächendeckung der Landschaftsplanung zu erreichen. Sein Geltungsbereich soll aus den großen innerstädtischen Freiflächen, die eindeutig dem bauplanerischen Außenbereich zuzuordnen sind und die zum großen Teil noch als Landschaftsschutzgebiet gem. der Landschaftsschutzverordnung von 1975 festgesetzt sind, bestehen. Nach Fertigstellung der strategischen Umweltprüfung trat 2010 eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft, die eine verpflichtende Landschaftsplanung nicht mehr vorsah und zur Folge hatte, dass die Bearbeitung des Landschaftsplanes Wuppertal Mitte ausgesetzt wurde. Auf die Drucksache VO/0428/11 wird verwiesen. Durch das mittlerweile in Kraft getretene Landesnaturschutzgesetz ist die flächendeckende Landschaftsplanung wieder verpflichtend.

Im Rahmen der Änderungsverfahren, werden laufend Überarbeitungen der Landschaftspläne durchgeführt. Für darüberhinausgehende Verfahrensbearbeitungen, bzw. für die Wiederaufnahme des Aufstellungsverfahrens zum Landschaftsplan Wuppertal-Mitte, sind derzeit in der unteren Naturschutzbehörde keine ausreichenden personellen Ressourcen vorhanden. Aufgrund der vielfältigen Aufgaben in der Überarbeitung und Umsetzung der Landschaftspläne, den sonstigen sonderordnungsbehördlichen Aufgaben sowie der Umsetzung der Baumschutzsatzung und der Landschaftspflege ist die Bearbeitung im genannten Umfang daher derzeit nicht möglich. Auch bei einer externen Vergabe der Planungsleistungen würde der erhebliche Betreuungs- und Koordinierungsaufwand sowie der umfangreiche und zeitintensive Abstimmungsaufwand mit den beteiligten Akteuren nach den bisherigen Erfahrungen die vorhandene Personalkapazität überschreiten.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Aufgrund des Bürgerantrag, wird keine wesentliche Änderung der Landschaftspläne erfolgen.